



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Landesverband Baden-Württemberg

NRV – LV BW, RLG Dr. Bleckmann, LG Freiburg, Salzstraße 17, 79100 Freiburg

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Herrn Ministerialdirektor Steinbacher
o.V.i.A.
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Freiburg, 27.08.2018

Gesetzentwurf zur Änderung des LRiStAG und der Wahlordnung Ihr AZ 2701/0038

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum abgestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LRiStAG und der Wahlordnung Stellung zu nehmen.

Inhaltlich beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 26.03.2018, die wir hier zur Kenntnis noch einmal beifügen.

Vorab möchten wir nicht versäumen, unsere Anregung zu wiederholen, Anhörungen immer eine Synopse der noch geltenden und der geplanten neuen Fassungen beizufügen. Eine solche dürfte es bei den Bearbeitern der Änderungsentwürfe ohnehin geben. Sie würde die Erarbeitung einer Stellungnahme für die anzuhörenden Institutionen deutlich vereinfachen.

Die meisten der vorgesehenen Änderungen betreffen das Wahlprozedere für die Wahlen zu den Stufenvertretungen und nehmen die Anregungen der Praktiker, der Stufenvertretungen und der Berufsverbände im Wesentlichen auf.

Vorstand: *Dr. Frank Bleckmann* (Sprecher), Landgericht Freiburg; *Cornelie Eßlinger-Graf*, Landgericht Stuttgart; *Brigitte Gerstner-Heck*, ehem. Verwaltungsgericht Karlsruhe; *Ulrich Hensinger*, Landesarbeitsgericht Stuttgart; *Dr. Susanne Müller*, Landgericht Freiburg

Nicht einverstanden ist die Neue Richtervereinigung weiterhin mit der geplanten Änderung des § 11 LRiStG, wenn nicht abweichend von der bereits geltenden Regel die Zustimmung des betroffenen Kollegen zur allgemeinen Voraussetzung gemacht wird. Unsere rechtlichen Bedenken haben wir bereits am 26.03.2018 dargelegt. Die leider in Baden-Württemberg seit jeher bestehende Ermächtigung der Exekutive, einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit bei einem Amts- oder Arbeitsgericht auch gegen seinen oder ihren Willen ein weiteres Richteramt bei einem gleichen Gericht desselben Gerichtszweigs zu übertragen, soll mit dem Entwurf zusätzlich auf Verwaltungsrichter erweitert werden. Richterinnen und Richtern am Amts- und Landgericht soll nunmehr, ebenfalls notfalls gegen ihren Willen, auch ein weiteres Richteramt bei einem Land- oder Amtsgericht übertragen werden können. Den Betroffenen steht hiergegen lediglich die Anfechtung der Maßnahme vor dem Richterdienstgericht nach § 63 LRiStaG zur Verfügung; die Mitwirkung des Präsidialrats oder der Stufenvertretung ist dagegen trotz entsprechender Vorbilder in anderen Bundesländern auch weiterhin in Ihrem Entwurf nicht vorgesehen. Zwar soll § 11 Abs. 1 S. 2 LRiStaG nicht geändert werden, wonach „die Übertragung ohne die Zustimmung des Richters nur zulässig“ ist, wenn es „aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar“ ist. Gerade in einer solchen Situation erscheint es aber praktisch ausgeschlossen, dass sich bei entsprechender Bemühung nicht ein/e Kolleg*in findet, der oder die der Übertragung zustimmen würde. Unseres Wissens ist dementsprechend bislang noch nie von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden. Es ist realistischer Weise auch nicht zu erwarten, dass der Dienstherr in Zukunft die negativen Folgen (Klagerisiko, Motivationsproblematik, Unruhe unter den Kolleg*innen) in Kauf nehmen wird, die mit der Übertragung eines weiteren Richteramts ohne Zustimmung des betroffenen Kollegen oder der betroffenen Kollegin einhergehen würden. Daher stellt sich die Frage, warum der Entwurf die Gelegenheit nicht ergreift, die Zustimmung zur allgemeinen Bedingung für die Übertragung eines zusätzlichen Richteramtes zu machen, wenn er ohnehin eine Änderung des § 11 vorsieht.

Zudem regen wir an, dass die Regelung in § 28 Abs. 1 S. 7 ff. LRiStaG-E auf die Präsidialratswahl übertragen wird. Es ist ein nicht nachvollziehbarer Systembruch, wenn die Berufsverbände für ihre Kandidatenlisten bei den Wahlen zur Stufenvertretung keine Unterstützerunterschriften sammeln müssen, wohl aber für die Wahlen zum Präsidialrat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Müller
Landgericht Freiburg

für den Landesverband Baden-Württemberg der Neuen Richtervereinigung